

Kontakt­daten des/der Abgabepflichtigen

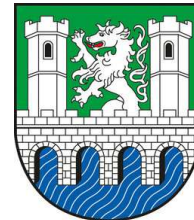
Name:
 Adresse:
 Tel.:
 E-Mail:

Eingangsvermerk der Gemeinde

Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

An die Stadtgemeinde

Bruck an der Mur
 Koloman-Wallisch-Platz 1
 8600 Bruck an der Mur



Wohnungsleerstandsabgabeerklärung für das Kalenderjahr

Hiermit erkläre/n ich/wir im Sinne des § 2 Abs. 2 Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz LGBl 46/2022 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 119 Abs 2 und 133 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung, die Leerstandsabgabe für den oa. Zeitraum auf Grund nachstehender Berechnungsgrundlagen wie folgt:

Anschrift der Wohnung:

.....

Nutzfläche der Wohnung: *m²

Bemessungs- grundlage (Nutzfläche in m ²)	x (multi- plizieren)	Abgabensatz	Zwischen- Summe	÷ (divi- dieren)	x (multi- plizieren)	Kalender- wochen ohne Wohnsitz- meldung	Wohnungs- leerstands- abgabe**
_____m ²	x	10,00 €	€_____	÷ 52	x	_____	€_____

 Datum, Unterschrift

***Nutzfläche einer Wohnung ist im Wesentlichen die gesamte Bodenfläche der Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.**

Wenn sich die Wohnung über mehrere Geschoße erstreckt, bitte um getrennte Angaben je Geschoß (bspw. EG 70 m² + DG 50 m² = 120 m²)

****Zwischensumme ÷ 52 x volle Kalenderwochen ohne Wohnsitzmeldung = Wohnungsleerstandsabgabe**

Hinweise zur Erklärung der Wohnungsleerstandsabgabe:

Gemäß § 1 Z 2 StZWAG in Verbindung mit der Wohnungsleerstandsabgabeordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 15.12.2022 wird in der Stadtgemeinde Bruck an der Mur eine Wohnungsleerstandsabgabe eingehoben.

Bei der Abgabe handelt es sich um eine Selbsterklärungsabgabe (§ 2 Abs 2 StZWAG) bei der die Beweislast bei den Abgabepflichtigen liegt (§ 10 Abs 3 StZWAG).

Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen ohne Wohnsitz. Das sind Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

Die Wohnungsleerstandsabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² Nutzfläche 10,00 €.

Abgabepflichtige sind die Eigentümer*innen der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten (§ 10 Abs 1 StZWAG).

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden (§ 10 Abs 2 StZWAG).

Die Abgabepflichtigen haben die Wohnungsleerstandsabgabe **jedes Jahr selbst zu berechnen** und der Abgabebehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr,
- b) die Nutzfläche der Wohnung sowie
- c) die Kalenderwochen ohne Wohnsitz bzw.
- d) Ausnahmen von der Wohnungsleerstandsabgabe

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben.

Die Wohnungsleerstandsabgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.

Eine mögliche **Ausnahme** von der Wohnungsleerstandsabgabe ist im beiliegenden Blatt „Erklärung zur Ausnahme von der Wohnungsleerstandsabgabe“ anzugeben und **nachzuweisen**.